

Vollziehungsverordnung¹⁾ zum Bundesgesetz²⁾ über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. März 1977 (GVV zum Sprengstoffgesetz)

Gestützt auf Art. 10 Abs. 2, 12 Abs. 3, 14 Abs. 4, 15 Abs. 5, 28 Abs. 1, 41 Abs. 1, 42 Abs. 2 und 3, 43 und 44 des Sprengstoffgesetzes und Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung³⁾

vom Grossen Rat erlassen am 28. September 1982

I. Zuständigkeit

Art. 1

¹ Die Regierung bezeichnet für die Anwendung des Sprengstoffgesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Beschlüsse die zuständigen Instanzen, soweit dies nicht durch diese Verordnung geschieht. Regierung

² Sie sorgt unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse für eine ausgewogene Verteilung der Sprengmittellager der Verkäufer.

³ Sie erlässt die erforderlichen Bestimmungen für den Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken. Dabei kann sie den Gemeinden die Bewilligungskompetenz und Kontrollaufgaben übertragen.

Art. 2

Die Gemeinden können die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche ausnahmsweise gestatten. Gemeinden

Art. 3

Das Justiz- und Polizeidepartement übt die Aufsicht über den Verkehr und den Verbrauch von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen aus und sorgt für den Vollzug der dafür geltenden Vorschriften. Justiz- und Polizeidepartement

¹⁾ B vom 1. Juni 1982, 189; GRP 1982/83, 303

²⁾ SR 941.41

³⁾ BR 110.100

II. Besondere Bestimmungen

Art. 4

Ort des Sprengmittelwerbs

Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände sind in der Regel bei der nächstgelegenen Verkaufsstelle zu erwerben.

Art. 5

Güterumschlag, Beförderung

Lagerräume von öffentlichen und privaten Transportunternehmungen dürfen nur für den Umschlag von Sprengmitteln verwendet werden.

Art. 6

Fund, Verlust von Sprengmitteln und Unfallmeldung

¹ Funde und Verluste von Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen sowie Unfälle beim Umgang mit diesen sind sofort der Kantonspolizei zu melden, welche das weitere veranlasst.

² Soweit zumutbar, sind gefundene Sprengmittel unverzüglich der Kantonspolizei abzugeben.

Art. 7

Einlagerung für den Kanton

¹ Wer vom Kanton eine Bewilligung zum Verkauf erhalten hat, ist jederzeit verpflichtet, kleinere Mengen für den Kanton einzulagern.

² Das Justiz- und Polizeidepartement legt im Einzelfall die Entschädigung fest.

III. Verfahren

Art. 8

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der gestützt darauf erlassenen eidgenössischen Bestimmungen werden, soweit gemäss Artikel 9 nicht das Justiz- und Polizeidepartement zuständig ist, nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung ¹⁾ durch den ordentlichen Richter beurteilt. Artikel 24 der Strafprozessordnung bleibt vorbehalten.

² Die Regierung bestimmt, wer die Zuweisung der Fälle nach Massgabe von Artikel 50 der Strafprozessordnung vornimmt.

Art. 9

Verwaltungsstrafverfahren

¹ Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassener Vorschriften werden vom Justiz- und Polizeidepartement mit Busse bestraft.

¹⁾ BR 350.000

² Widerhandlungen gegen Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der gestützt darauf erlassenen eidgenössischen Bestimmungen werden, sofern nur eine Busse angedroht ist oder eine solche in Betracht fällt, vom Justiz- und Polizeidepartement geahndet.

³ ¹⁾Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden. ²⁾

Art. 10

Das Justiz- und Polizeidepartement führt das Administrativverfahren gemäss Artikel 35 des Sprengstoffgesetzes durch. Vorbehalten bleibt die Zuweisung besonderer Fälle durch die Regierung an die Kantonspolizei.

Administrativ-
verfahren

Art. 11 ³⁾

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12

Artikel 1 und 3 der Verordnung über die Lagerung von Waffen, Sprengstoffen und Zündmitteln vom 28. August 1967 werden aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 13

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen ⁴⁾ und legt die Gebühren fest.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 14

Nach Genehmigung durch den Bundesrat bestimmt die Regierung den Zeitpunkt der Inkraftsetzung ⁵⁾ dieser Vollziehungsverordnung.

Inkrafttreten

¹⁾ Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 7 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3417

²⁾ BR 350.000

³⁾ Aufgehoben gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5015; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ BR 350.325

⁵⁾ Mit der Genehmigung durch den Bundesrat vom 24. März 1983 in Kraft getreten